

<b>Beschlussvorlage -öffentlich-</b>	Drucksache: SB8SFI/0297/2026 vom 26. Januar 2026
Gremium	Sitzungstermin
Haupt-, Finanz- und Innovationsausschuss	19.02.2026
Rat	26.02.2026

## **Behandlung der Bilanzierungshilfe für corona- und kriegsbedingte Finanzschäden**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Innovationsausschuss empfiehlt dem Rat, die Gesamtsumme der corona- und kriegsbedingten Finanzschäden i.H.v. 33.550.209,63 € gemäß § 6 II CUIG NRW im Rahmen des Jahresabschlusses 2026 ergebnisneutral gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

### **Alternativen:**

Der Haupt-, Finanz- und Innovationsausschuss empfiehlt dem Rat, die Gesamtsumme der corona- und kriegsbedingten Finanzschäden i.H.v. 33.550.209,63 € gemäß § 6 I CUIG NRW mit einer Laufzeit von 50 Jahren aufwandswirksam abzuschreiben. Die jährliche Ergebnisbelastung beträgt demnach 671.004,19 €.

### **Sachverhalt:**

In dem Zeitraum von 2020 bis 2023 konnten zunächst coronabedingte und später auch kriegsbedingte Finanzschäden gemäß dem CUIG NRW isoliert werden. Die Isolierung bezog sich einerseits auf den Haushaltsplan und abschließend erfolgte eine konkrete Schadensfeststellung im Rahmen des Jahresabschlusses. In den Jahresabschlüssen von 2020 bis 2023 wurde ein Gesamtschaden von 33.550.209,63 € festgestellt.

Weitergehend schreibt das CUIG NRW vor, dass ab dem Haushaltsjahr 2026 mit den festgestellten Schäden eine Vorgehensweise zu deren einmaligen oder sukzessiven Reduzierung getroffen werden muss.

Vorliegend wird vorgeschlagen, die aufgezeigte Schadenssumme einmalig und in voller Höhe gegen das Eigenkapital auszubuchen. Gemäß § 6 II CUIG ist diese Vorgehensweise anwendbar, soweit durch die Ausbuchung keine Überschuldung eintritt oder erhöht wird. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 beträgt die allgemeine Rücklage 255.181.661,07 €. Im Hinblick auf die erforderliche Schadensausbuchung ist festzustellen, dass keine Überschuldung eintreten wird. Aufgrund der hohen Summen verlangt § 6 II CUIG NRW die Entscheidung durch einen Beschluss des zuständigen Organs herbeizuführen, welches auch für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständig ist.

Aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung der Stadt Meerbusch, wird eine Vorgehensweise gemäß Beschlussvorschlag empfohlen. Gleichsam kann so vermieden werden, dass der Ergebnisplan über Jahrzehnte hinweg mit der Ausbuchung der Finanzschäden aufwandswirksam belastet wird.

**Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der aufgezeigte Finanzschaden ist auf der Aktivseite unter der Ziffer 0 ausgewiesen. Die Ausbuchung gegen die allgemeine Rücklage erfolgt mit einer Bilanzbuchung als Aktiv-Passiv-Minderung. Der Finanzschaden wird ausgebucht und andererseits die allgemeine Rücklage in entsprechend gleicher Höhe gemindert.

gez.

Christian Bommers  
Bürgermeister